



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/3908**

Alle Abgeordneten

Oliver Krischer

15.05.2025

Seite 1 von 2

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalen für die Zusammenarbeit zur 2D-Modellierung für den Rhein in Nordrhein-Westfalen zur Beantwortung von Fragen des Hochwasserrisikomanagements

hier: Zuleitung nach Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

nach Abschnitt II. Ziffer 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ (PiV), übersende ich Ihnen den Entwurf der „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalen für die Zusammenarbeit zur 2D-Modellierung für den Rhein in Nordrhein-Westfalen zur Beantwortung von Fragen des Hochwasserrisikomanagements“.

Ziel der Verwaltungsvereinbarung ist es, fachliche Grundlagendaten für die Zwecke des Hochwasserrisikomanagements am Rhein in Nordrhein-Westfalen zu erstellen. Es soll ein 2D-Berechnungsmodell für die Rheinstrecke in Nordrhein-Westfalen, ihre Vorländer zwischen den Deichen und die potentiellen Überschwemmungsgebiete hinter den Deichen erstellt werden. Mit Hilfe dieses Modells können künftig zahlreiche hydraulische Fragestellungen bearbeitet werden, beispielsweise die Ausdehnung von Überflutungsflächen bei Hochwasser sowie die Erstellung zusätzlicher Informationen für den Katastrophenschutz.

Weitere zukünftige Nachnutzungen ergeben sich für die turnusgemäße Überprüfung der Bemessungsabflüsse des Rheins (insbesondere für

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Hochwasser mittlerer und seltener Wiederkehrintervalle) sowie bei der großräumigen Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung mit Beschluss vom 13. Mai 2025 zugestimmt. Es ist beabsichtigt, die anliegende Vereinbarung im Juni 2025 zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'O' followed by a horizontal line and a small 'K'.

Oliver Krischer

Verwaltungsvereinbarung

für die Zusammenarbeit zur „2D-Modellierung für den Rhein in Nordrhein-Westfalen zur Beantwortung von Fragen des Hochwasserrisikomanagements“

Zwischen den nachfolgend genannten Institutionen:

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

- nachstehend kurz MUNV genannt -

und

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr

vertreten durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde
Am Mainzer Tor 1
56068 Koblenz

vertreten durch die Präsidentin Dr. Birgit Esser

- nachstehend kurz BfG genannt -

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

Die Partner vereinbaren die Zusammenarbeit in den nachfolgend genannten Punkten. Dabei sollen:

- ein projektbezogenes Digitales Geländemodell des Wasserlaufs (DGM-W) des Rheins in Nordrhein-Westfalen (NW) erstellt werden,
- und darauf basierend ein 2D-HN-Modell in der Software Delft3D-FM für die Rhein-strecke in NW, ihre Vorländer zwischen den Deichen und den potentiellen Überschwemmungsgebieten hinter den Deichen erstellt werden,

Mit Hilfe des 2D-HN-Modells sollen u.a.

- (Bemessungs-)Wasserspiegellagen berechnet und für den Fachdienst FLYS der BfG aufbereitet werden,
- Deichbruchszenarien als Grundlage für die Erstellung von Überschwemmungsflächen für HQ_{extrem} entsprechend HWRM-Richtlinie modelliert werden,
- und Freibord- und Gefährdungsanalysen für die Deichabschnitte des Rheins durchgeführt werden.

§ 2

Bestandteile der Verwaltungsvereinbarung

Neben dieser Vereinbarung wird das nachfolgend aufgeführte Dokument Bestandteil und ist den Leistungen zugrunde zu legen:

- Anlage 1: Vorhabensbeschreibung vom 27.09.2024
- Anlage 2: Finanzplan vom 11.11.2024

§ 3

Koordination/Ansprechpartner/innen

Die Ansprechpartner/innen informieren sich gegenseitig über den Stand der Arbeiten und über die wesentlichen Ergebnisse.

§ 4

Dauer der Zusammenarbeit

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung zum 01.06.2025 in Kraft und ist befristet bis zum 30.11.2030.
- (2) Treten Abweichungen vom Arbeits- und/oder Zeitplan auf, ist der andere Partner möglichst frühzeitig darauf aufmerksam zu machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorzuschlagen. Dies gilt für Zweifelsfragen entsprechend.

§ 5 Finanzierung

- (1) Zur Durchführung der vereinbarten Zusammenarbeit stellt das MUNV der BfG maximal **500.000,00 Euro** zur Verfügung. Die Parteien gehen derzeit davon aus, dass die Leistungen der BfG nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sofern aufgrund des Inkrafttretens von § 2b UstG eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, so verpflichtet sich das MUNV hiermit zur Zahlung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Einzelheiten ergeben sich aus dem Finanzplan (Anlage 2), welcher Vertragsbestandteil wird.
- (2) Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für die vereinbarte Zusammenarbeit im Rahmen des nachfolgenden Finanzplans verwendet werden.
- (3) Die Mittel werden von der BfG schriftlich wie folgt angefordert:
 1. Rate in Höhe von 28.185,00 € zum 01.10.2025,
 2. Rate in Höhe von 106.525,47 € zum 01.10.2026,
 3. Rate in Höhe von 106.525,47 € zum 01.10.2027,
 4. Rate in Höhe von 106.525,44 € zum 01.10.2028,
 5. Rate in Höhe von 106.525,45 € zum 01.10.2029,
 - Schlussrate in Höhe 45.713,17 € zum 30.09.2030.

Die Zahlungsanforderungen werden mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zur Auszahlung gebracht.

- (4) Die BfG richtet für die Dauer der Zusammenarbeit ein Projektkonto ein.
- (5) Die BfG verpflichtet sich, über die projektbezogenen Ausgaben nachvollziehbare Aufzeichnungen anzufertigen und diese sowie verursachungsgerechte Fremdbelege ordnungsgemäß aufzubewahren. Das Land hat das Recht, diese den Abrechnungen zu Grunde liegenden Unterlagen und Aufzeichnungen jederzeit nach rechtzeitiger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten bei der BfG einzusehen und zu prüfen.
- (6) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen (Projektmittel, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- (7) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zur Kooperation (z.B. Projektnummer) enthalten.
- (8) Die BfG hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit dem

Projekt zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- (9) Mittel, die bis zum Ablauf dieser Projektvereinbarung nicht durch notwendige Verpflichtungen gebunden sind, verfallen und sind dem Land zurückzuzahlen.
- (10) Der Aufbau und die Bereitstellung der (Software)-technischen notwendigen Infrastruktur in der BfG (Sicherung von Ressourcen auf dem High-Performance-Rechencluster, Abschluss eines Supportvertrags mit Deltares für Delft 3D) und die damit verbundenen Kosten werden durch die BfG getragen. Einzige Ausnahme bilden die Ressourcen für Cloud-Computing, deren Kosten bis in eine Höhe von 25.000 € (5000 € pro Jahr) vom MUNV übernommen werden und in der in Absatz 1 genannten Summe von 500.000 € bereits enthalten sind (siehe Anlage 2 Finanzplan).

§ 6

Vertraulichkeit

- (1) Die Partner werden alle von dem jeweils anderen Partner ausschließlich zur Projektdurchführung erhaltenen Unterlagen Dritten gegenüber auch nach Beendigung dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.
- (2) Die von einem anderen Partner zur Verfügung gestellten Informationen, z.B. in Form von Unterlagen, Dokumentationen, Datenträgern und Objekten sind sorgfältig zu behandeln und insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gemäß Abs. 1 bis zu einer Rückgabe aufzubewahren und nur gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden und nicht kommerziell zu verwerten oder zum Gegenstand von Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte zu machen. Eine Rückgabe erfolgt nach Beendigung dieser Vereinbarung.
- (3) Diese Verpflichtungen gemäß den Abs. 1 und 2 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich:
- durch Publikationen oder dergleichen Gemeingut sind,
 - ohne Verschulden der empfangenden Partei Gemeingut werden,
 - die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden,
 - vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren,
 - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.

§ 7

Nutzungsrechte für die Daten und Ergebnisse

An den bei der Zusammenarbeit erzielten Ergebnissen gewähren sich die Partner ein unwiderrufliches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Insbesondere zählt dazu auch die Bereitstel-

lung der Modellierungsergebnisse der (Bemessungs-) Wasserspiegellagen im Fachinformationssystem FLYS der BfG (siehe Anlage 1 „Vorhabensbeschreibung“, dort Aufgabenpaket 3.4).

Daten eines Partners, die Gegenstand einer Dissertation bei diesem Partner sind, sind erst mit der Publikation der Dissertation, spätestens jedoch ein Jahr nach Erstellung des Abschlussberichts einer freien, nicht kommerziellen Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken für jedermann zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Veröffentlichungen

Jeder Partner ist berechtigt, Ergebnisse oder Teile davon nach Rücksprache mit dem jeweils anderen Partner zu veröffentlichen. Gleiches gilt für Zwischenergebnisse. Dabei ist in geeigneter Form auf das Projekt hinzuweisen. In der Veröffentlichung sind die Beteiligung des anderen Partners und der Name des Urhebers anzugeben. In der Regel werden die Partner als Koautoren genannt. Ausnahmen hiervon müssen einvernehmlich zwischen den Partnern geklärt und formlos schriftlich vermerkt werden.

§ 9 Gewährleistung/Haftung

Die Partner stehen dafür ein, dass die Leistungen mit der in der Wissenschaft üblichen Sorgfalt gewonnen und zusammengestellt werden. Die Partner erbringen die Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik. Die Haftung ist, außer bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Partner haften dabei nur für Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war, jedoch nicht für irgendwelche besonderen, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen). Der Einwand des Mitverschuldens bleibt vorbehalten.

§ 10 Kündigung

- (1) Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Wichtige Gründe stellen zum Beispiel wesentliche Einschränkungen oder Modifizierungen der Personalkapazitäten oder der Aufrechterhaltung der technischen Infrastruktur, das oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung der Verwaltungsvereinbarung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich mitzuteilen. Mit der Kündigung haben die Partner einen Abschlussbericht zu erstellen sowie auf Wunsch die vom anderen Partner erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben.
- (3) Bei Kündigung durch das MUNV sind die im Rahmen der Zusammenarbeit bereitgestellten Gelder noch zu verwenden, um alle eingegangenen Verpflichtungen bis zu ihrem nächstmöglichen Kündigungstermin begleichen zu können.

-
- (4) Im Fall der Kündigung durch die BfG werden die eingesetzten Projektmittel entsprechend abgerechnet, bzw. zurückgezahlt, sofern diese nicht vertraglich gebunden sind.

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält, wird mit dieser genauso verfahren.

- (3) Aus dieser Vereinbarung ergibt sich für keinen Mitarbeiter eines Partners ein Arbeitsverhältnis mit dem jeweils anderen Partner.
- (4) Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für den anderen Partner ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.
- (5) Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, werden die Partner gütlich beilegen. Der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist jedoch eröffnet.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den.....
Minister Oliver Krischer

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Koblenz, den
Präsidentin Dr. Birgit Esser